

VII ZR 160/58

2340 064

Verkündet
am 19. Oktober 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde B [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Fabrikanten Wolfgang Sch [REDACTED], O [REDACTED]-H [REDACTED],
R [REDACTED]weg [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ...

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom 29. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. März 1952 wurden in B[REDACTED] im Rahmen der Deutschen Nordischen Skimeisterschaften die Kämpfe im Spezialsprunglauf auf der Wurmbergschanze ausgetragen. Der Kläger, der eine entgeltliche Einlaßkarte erworben hatte und sich unter den Zuschauern befand, wurde hierbei von dem Skispringer Toni E[REDACTED], der ihm beim Abspringen zu nahe kam, verletzt.

Der Kläger hat von der Beklagten den Ersatz der Schäden verlangt, die ihm durch den Unfall entstanden seien. Er hat geltend gemacht, daß ihm die Beklagte als Mitveranstalterin hafte, weil den Skispringer E[REDACTED], für den sie einzustehen habe, ein Verschulden treffe und weil die Absperrmaßnahmen unzureichend gewesen seien.

Das Landgericht hat den von dem Kläger erhobenen Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger allen zukünftigen Schaden zu ersetzen habe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sie nur im Rahmen vertraglicher Haftung verpflichtet sei; den Schmerzensgeldanspruch hatte es abgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten hat der Senat das Urteil aufgehoben, soweit die Berufung erfolglos geblieben ist, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat nunmehr ebenso wie das erste Mal entschieden.

Mit der erneuten Revision erstrebt die Beklagte die volle Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist im Gegensatz zu seiner früheren Entscheidung der Auffassung, daß den Skispringer Toni E. [REDACTED] kein Verschulden an dem Unfall treffe. Es nimmt jedoch an, daß die Absperrmaßnahmen unzureichend gewesen seien. Die Sachverständigen Klopfer und Luther hätten zwar, so führt es aus, die seinerzeit vorgenommene Sicherung der Zuschauer durch ein in 1 m Höhe gespanntes Seil für üblich und ausreichend erachtet. Dem könne aber nicht zugestimmt werden.

Es komme verhältnismäßig häufig vor, daß bei solchen Veranstaltungen der Sprung nicht gelinge und der Springer stürze. Hierbei liege die Möglichkeit nahe, daß er einen Zuschauer verletze. Diese Gefahr sei bei der großen Geschwindigkeit der Springer und der Annäherung der Zuschauer an die Absprungbahn und den Auslauf so erheblich, daß der Veranstalter alle ihm zumutbaren Sicherungen treffen müsse. Diese könnten, wie bei der Sprungschanze in Oberstdorf, in einem niedrigen Bretterzaun oder darin bestehen, daß eine mehrfache Seilabsperrung errichtet werde. Zwei übereinander gespannte Seile hätten dann die Aufgabe, den Springer notfalls aufzuhalten; die Zuschauer könnten vor einem Zusammenstoß mit ihm dadurch geschützt werden, daß sie sich erst hinter einem weiteren, 1 bis 2 m entfernten Seil aufstellen dürften. Wäre in dieser Weise verfahren worden, so hätte sich der Unfall nicht ereignet.

Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß die von ihr gewählte einfache Seilsicherung einer langjährigen, im In- und Ausland verbreiteten und von den Fachleuten gebilligten Übung entspreche. Sie hätte sich vielmehr bei der großen Verantwortung, die sie bei einer solchen



Massenveranstaltung übernommen habe, nicht allein auf das Urteil der Fachleute verlassen dürfen, sondern die Lage selbst durchdenken müssen; bei einer solchen Prüfung hätte sie die Unzulänglichkeit der gewählten Maßnahmen erkennen können und müssen.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat den Begriff der Fahrlässigkeit nicht überspannt.

1.) Richtig ist, daß dem Veranstalter, der sich mit den üblichen und von den Fachleuten für ausreichend erachteten Sicherungen begnügt, meistens keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann (vgl. u. a. BGH VRS 7, 523; NJW 1955, 300). Das ist aber nicht stets so. Denn der Begriff der üblichen Sorgfalt deckt sich nicht notwendig mit dem der erforderlichen (BGHZ 8, 138, 140 f; 23, 288, 290; RGZ 105, 80, 83). Deswegen ist, worauf der Senat in seinem ersten Urteil bereits hingewiesen hat, stets zu prüfen, ob es sich bei der fraglichen Übung nicht um eine im Verkehr eingerissene Nachlässigkeit oder Unsitte handelt.

Das Oberlandesgericht hat dies mit rechtlich nicht angreifbarer Begründung bejaht. Nach dessen Feststellungen liegt bei Einhaltung nur der üblichen und auch vorliegend gewählten Sicherungsmaßnahmen ein Zusammenstoß zwischen einem Springer und den Zuschauern nicht fern. Sie sind und waren auch hier nur durch einen Zwischenraum von 10 - 12 m

voneinander getrennt, den der Springer in der Zeit von etwa einer halben Sekunde zurücklegt. Da nun Stürze und Unregelmäßigkeiten, bei denen der Springer von seiner Bahn abkommen kann, keine Seltenheiten sind, muß in einem dem Veranstalter zumutbaren Rahmen Vorsorge gegen die sich für die Zuschauer hieraus ergebende Gefährdung getroffen werden. Wenn die Fachleute dies nicht erkannt oder sich nicht danach gerichtet haben, so haben sie sich mit einem zu geringen Sorgfaltsmaß begnügt, das dem von der Rechtsordnung vorausgesetzten nicht entspricht.

2.) Auch die Annahme des Oberlandesgerichts, die Beklagte hätte das Unzureichende der Absperrung erkennen und weitere Sicherungen treffen müssen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Gerade solche Massenveranstaltungen verpflichten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, zu besonders sorgfältigen Schutzmaßnahmen, da der Veranstalter die Teilnehmer nicht fest in der Hand zu haben pflegt; auf diesen Erfahrungssatz weist auch der Sachverständige Luther hin. Deswegen war von den verantwortlichen Organen der Beklagten zu verlangen, daß sie hierüber eigene Überlegungen anstellten und sich nicht vorbehaltlos mit dem Urteil der Fachleute begnügten. Hätten sie die von ihnen danach zu verlangende Prüfung vorgenommen, so hätten ihnen die Mängel der Absperrung nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht entgehen dürfen.

Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin zuzustimmen, daß der Beklagten bei einer Abwägung zwischen der drohenden Gefahr und dem zu ihrer Abwendung notwendigen

Aufwand mindestens die mehrfache Seilsicherung zuzumuten gewesen wäre. Die Kosten dafür wären gering gewesen; auch die Beobachtungsmöglichkeit der Zuschauer wäre hierdurch nicht beeinträchtigt worden. Die insoweit abweichenden Behauptungen der Revision stehen mit dem von dem Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt in Widerspruch und können gemäß § 561 ZPO in diesem Rechtszuge nicht beachtet werden.

II.

Die Revision macht geltend, daß jeder Besucher derartiger Veranstaltungen die damit verbundenen Gefahren auf sich nehme. Sie will damit ersichtlich auf einen stillschweigenden Haftungsausschluß oder wenigstens ein mitwirkendes Verschulden des Klägers hinweisen.

Das Berufungsgericht hat insoweit auf seine Ausführungen in dem ersten Urteil Bezug genommen. Gegen diese bestehen keine Bedenken.

1.) Ein stillschweigender Haftungsausschluß kommt nur in Betracht, wenn sich der Verletzte der ihm drohenden Gefahr bewußt gewesen ist; ein Wissenmüssen genügt nicht (BGHZ 2, 159).

Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler dargelegt hat, waren diese Voraussetzungen nicht gegeben. Die Beklagte hat hierzu nichts Neues vorgetragen, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt.

2.) Den Kläger trifft nach den Feststellungen des Oberlandesgericht auch kein mitwirkendes Verschulden.

Von ihm waren nicht die gleichen Überlegungen zu verlangen, wie von der Beklagten. Vielmehr konnte er sich darauf verlassen, daß die Veranstalter alles zu seiner Sicherung Erforderliche getan hatten. Er hat sich auch nicht an einer besonders gefährdeten Stelle befunden oder über die Absperrung hinausgedrängt.

III.

Schließlich greift auch die Rüge nicht durch, das Oberlandesgericht hätte den Sachverständigen Luther mündlich hören müssen.

Das Berufungsgericht hatte die Vernehmung dieses Sachverständigen darüber angeordnet, ob den Skispringer E. ein Verschulden treffe und ob der Zuschauerplatz ordnungsmäßig angelegt und gesichert worden sei. Luther schloß sich den Ausführungen des ersten Sachverständigen, Klopfer, an; er vertrat den Standpunkt, daß alles "in üblicher Ordnung" gewesen sei und daß ein Verschulden des Eisgruber nicht in Betracht komme.

Mit Schriftsatz vom 4. Juli 1958 beantragte die Beklagte, das persönliche Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen, damit er sein Gutachten erläutere und ihm Vorhalte gemacht werden könnten, falls das Gericht Bedenken gegen die Richtigkeit haben sollte. Er hat dieses Verlangen ausdrücklich als "Eventualantrag" bezeichnet (S. 6 des Urteils).

Das Oberlandesgericht hat dem Antrag nicht stattgegeben. Es hält ihn für unzulässig, weil er von einer Be-

dingung abhängig gemacht worden sei. Hilfsweise begründet es die Ablehnung damit, daß eine mündliche Anhörung des Sachverständigen nicht zu weiteren Ermittlungen oder einer anderen Beurteilung hätte führen können.

Dieser Auffassung ist, wenn auch nicht durchweg in der Begründung, so doch im Ergebnis zuzustimmen.

1.) Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen sei eine bedingungsfeindliche Prozeßhandlung, ist unzutreffend.

Das Gesetz und die Rechtsprechung haben vielfach bedingte Anträge (Eventualanträge) zugelassen, die auf das von dem Gericht einzuschlagende Verfahren Einfluß haben. Das gilt insbesondere für Beweisanträge; hierunter rechnet auch das Verlangen, den Sachverständigen mündlich zu hören, der nur ein schriftliches Gutachten erstattet hat. (vgl. u.a. BGHZ 24, 9, 15 und Urteil des Senats vom 21. Januar 1957 VII ZR 275/56). Die von dem Oberlandesgericht erwähnten Grundsätze, nach denen die Ausübung prozessualer Befugnisse bedingungsfeindlich sein soll, betreffen nicht Anträge der vorliegenden Art.

2.) Der Antrag ist aber aus einem anderen Grunde zu Recht abgelehnt worden.

Luther hat ebenso wie der Sachverständige Klopfer bestätigt, daß die Absperrung der herrschenden Übung ent-
sprochen habe. Dem ist das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten gefolgt. Somit war die Bedingung, von der der Antrag abhängig war, nicht eingetreten.

Allerdings ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß

diese Übung als eine im Verkehr eingerissene Nachlässigkeit anzusehen ist und den Erfordernissen, die an eine ordnungsmässige Absperrung zu stellen sind, nicht genügt. Insoweit ist es von der Auffassung der Beklagten abgewichen. Hierüber hatte es aber selbst zu entscheiden, da es sich unter den obwaltenden Umständen um eine Rechts- und nicht eine Tatfrage handelte, deren Beantwortung Aufgabe des Sachverständigen gewesen wäre.

Danach braucht nicht mehr auf die Hilfsbegründung des Oberlandesgerichts - auch eine Befragung des Gutachters hätte zu keinen weiteren Ermittlungen oder einer anderen Beurteilung führen können - eingegangen zu werden.

IV. Das Rechtsmittel ist somit, da auch sonst kein die Beklagte beschwerender Rechtsirrtum zu erkennen ist, mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Scheffler

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel